LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Siehdichum | Hohenwalder Weg 33a | 15299 Müllrose

Oberförsterei Siehdichum

Planungsbüro Wolf GbR
Friedrich-Ebert-Straße 88

14467 Potsdam

nur per E-Mail an buero@planungsbuero-wolff.de

Bearb.: Ireneus Szywala
Gesch.Z.: 080-24-06-3155/09/23
Hausruf: +49 33657 36295
Fax:
Obf.Siehdichum@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Müllrose, [wird automatisch eingefügt]

Gemeinde Neuzelle - Bebauungsplan Nr. 5 "Westliche Erweiterung des Wohngebietes Langenberger Straße", Vorentwurf Mai 2023

Hier: Frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der TöB und Behörden gemäß § 4 BauBG und Information über die Offenlage gem. § 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Prüfung der Unterlagen gibt der Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum als zuständige untere Forstbehörde folgende Stellungnahme ab:

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplans Nr.5, Gemeinde Neuzelle, „Westliche Erweiterung des Wohngebietes Langenberger Straße“, Gemarkung Neuzelle, Flur 1.
Die untere Forstbehörde vertreten durch die Oberförsterei Siehdichum stimmt somit den o. g. Vorhaben zu.

Begründung:
Im Bereich des dargestellten Plangebietes ist **kein Wald** im Sinne von § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) betroffen.
Das Planungsgebiet liegt in Flur 1 der Gemarkung Neuzelle zentral im Ortsteil Neuzelle innerhalb des Siedlungszusammenhanges und umfasst eine Fläche von rund 1,37 ha. Ein Teil davon ist mit Sträucher und Bäumen bedeckt (s. Fotos). Es handelt sich dabei um eine ca. 0,28 ha Große verwilderte Gartenfläche, die von allen Seiten eingezäunt ist.

Die vorhandenen Baumgruppen und Sträucher, welche sich in dem zu bebauendem Gebiet in der Gemarkung Neuzelle Flur 1, Flurstücke 743/2 und 1145 befinden, sind kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG) § 2 Abs.3 Pkt.1.

Landesbetrieb
Forst Brandenburg

Für die Feststellung der Waldeigenschaft ist nicht nur die Fläche in Betracht zu ziehen, sondern auch die angrenzenden Flächen sind mit zu berücksichtigen.
Maßgebend ist allein, ob die Ansammlungen von Waldbäumen und Waldsträuchern einen flächenhaften Eindruck von Wald vermitteln. Solange der äußere Gesamteindruck eines entstehenden oder bestehenden Waldes anzunehmen ist, liegt auch bei lichterem Bestand Wald im Sinne § 2 Abs. 1 LWaldG vor.
Dies ist hier jedoch nicht gegeben, ein Waldcharakter hat sich zum Zeitpunkt der forstbehördlichen Feststellung noch nicht ausgebildet.

Hinweise:
Die Feststellung der Waldeigenschaft bildet den rechtlichen Status des betroffenen Grundstücksteils zum Zeitpunkt der forstbehördlichen Feststellung ab. Die Waldeigenschaft kann sich aufgrund natürlicher Prozesse (z. B. Sukzession nach Nutzungsaufgabe) bzw. Vollzug forstbehördlicher Entscheidung (z. B. Genehmigung Erstaufforstung oder Waldumwandlung) verändern.
Bei der Feststellung der Waldeigenschaft bleiben etwaige Einträge der Nutzungsart im Grundbuch, Kataster oder anderen amtlichen und nichtamtlichen Plänen unberücksichtigt. Auch spielen hinsichtlich der Waldfeststellung weder die Art der Bestockung, deren Güte und Nutzbarkeit noch die Art der Entstehung eine Rolle.
Wald darf gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG nur nach vorheriger Genehmigung durch die Untere Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Weiterhin ist die freie Betretbarkeit zu gewährleisten (§ 15 LWaldG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ireneus Szywala
Leiter des Reviers Neuzelle

Dieses Dokument wurde am [wird automatisch eingefügt] elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

1. Kartenausschnitt mit Lage der betroffenen Fläche
2. Fotos

Rechtsgrundlage:

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg **(LWaldG)** vom 20. April 2004 (GVBI. I/04, [Nr.06], S. 137) in der geltenden Fassung